Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes

Rosendahl

Holtwick Osterwick Darfeld

Umsetzung im Regionalplan Münsterland

Rosendahl
Holtwick Osterwick Darfeld

- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG):**
  Flächenzielvorgaben und Fristen

- **Änderung BauGB:**
  neues Privilegierungs- und Planungsregime für WEA

- **Änderung ROG (Raumordnungsgesetz) :**
  Geltung der Sonderregelungen des § 249 und der Übergangsregelungen des 245e BauGB auch für Flächenausweisungen in Regionalplänen

- **Änderung EEG:**
  Monitoring- und Kontrollmechanismen über den Kooperationsausschuss (§ 98 EEG)

Rosendahl
Holtwick Osterwick Darfeld

Wind an Land-Gesetz (WaLG)

- Ziel: Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land
- Verbindliche Vorgabe konkreter Flächenbeiträge für alle BL
- Regelungsvorgaben zur besseren Vereinbarkeit von WEA und Artenschutz (→ jedoch nur für kleinen Teilbereich des zu prüfenden Artenspektrums; WEA-empfindliche Brutvögel)
- Rechtsfolgen bei Zielverfehlung:
  - Privilegierung von WEA im gesamten Außenbereich -auch bei entgegenstehenden Zielen der Regionalplanung / Darstellungen der Flächennutzungspläne;
  - pauschaler 1000m-Mindestabstand gilt nicht mehr

Regelungssystem

- bundeslandspezifische Flächenziele von ca. 2%
  ↳ Flächenziel für NRW: 1,1% bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32

- Länder dürfen bis zu 50% ihres Flächenziels an andere abgeben oder von anderen aufnehmen

- Länder müssen bis 31.5.24 die zuständige Planungsebene bestimmen und ggf. durch Gesetz oder LEP Teilflächenziele festlegen
  ↳ Ausweisung soll in NRW durch Regionalplanung erfolgen,
  ↳ Verteilung auf die Regionen soll durch LANUV bis Anfang 2023 ermittelt werden

- Planungsträger stellt mit Bekanntmachung des Plans das Erreichen des Flächenziels fest
  ↳ an den Status Erfüllung/Nicht-Erfüllung werden Rechtsfolgen in anderen Gesetzen geknüpft, insbesondere § 249 Abs. 2 BauGB Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten

- gesetzliche Klarstellung, dass Plangeber regeln kann, ob Rotorkreis über die Zonengrenze hinausragen darf oder nicht (§ 5 Abs. 4 WindBG)
  ↳ kann durch einfachen Beschluss auch nachträglich bei bestehenden Plänen erfolgen

Umsetzung in NRW

- Verabschiedung des **Eckpunktepapiers** der Landesregierung zur notwendigen Änderung des LEP NRW (30.08.2022):
  - Ausbau der Erneuerbaren Energien im Einklang mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung und der Umwelt
  - Aussagen zu Windenergie:
    - **Umsetzung des WaLG**: Vorgabe Flächenbeitragswerte für die einzelnen Planungsregionen (Basis: zu überarbeitende Potenzialstudie des LANUV)
    - Aufhebung des **1500 m-Abstandes** im LEP NRW
    - **Wind im Wald:** Ermöglichung von WEA auf geeigneten Waldflächen (Kalamitätsflächen, beschädigte Forstflächen)
    - **Gewerbeflächen:** Nutzung von geeigneten Flächen in Gewerbe- und Industriebereichen für EE
    - **Natur-/Artenschutz:** Schaffung und Nutzung von Spielräumen des Arten- und Naturschutzes beim Ausbau der Windernergienutzung

Ausblick / Folgen für Regionalplanung durch WaLG in NRW

Rosendahl
Holtwick Osterwick Darfeld

- Flächenfestlegung der Windenergiegebiete in Regionalplänen (Vorranggebiete)
- Flächenbeitrag NRW: 1,8 % der Landesfläche (= ~ 61.400 ha)*
- Ausgangslage Planungsregion: ~ 2,5 % (= ~15.000 ha) des Plangebietes sind bereits als WEB (Regionalplan)* oder Konzentrationszone (FNP)** festgelegt
- Zielgröße: ?

  (Ausgangsposition in den Planungsregionen sehr unterschiedlich)

* Rotor-Out-Flächen
** Rotor-In-Flächen

Zielsetzung für das Regionalplan-änderungsverfahren

- **Ziel:** schnellstmögliche Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan, um den Flächenbeitragswert für das Münsterland fristgerecht zu erreichen, durch:
  - **Beibehaltung** der bisherigen Windenergiebereiche des Regionalplans
  - **Übernahme** der in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen
  - **Möglichst** auch **Berücksichtigung** ehemaliger Konzentrationszonen von Flächennutzungsplänen, die aus z.B. formalen Gründen aufgehobenen bzw. aktiv aufgegeben wurden
  - Überschlägige **Artenschutzprüfung** der geplanten Windenergiegebiete

Rosendahl
Holtwick Osterwick Darfeld

- Vorteile durch **Übernahme bestehender** (kommunaler Planungen):
  - Bestehender Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung
  - Nutzung erfolgreich abgeschlossener Planungs-/ Genehmigungsverfahren
  - Aufhebung möglicher rechtlicher Unsicherheiten auf der kommunalen Planungsebene (z.B. Verfahrensfehler der FNP)
    - ✓ **keine Aufnahme zusätzlicher / neuer Flächenwünsche**

- Vorteile des **schnellen Starts:**
  - Komplette Verwertbarkeit bisheriger Vorarbeiten (Zeit-und Ressourcenersparnis)
  - Bei Erreichen des Flächenbeitragswertes Ent-Privilegierung von WEA außerhalb der WEG bei Beibehaltung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten („normale“ Sondergebietsplanung)
    - ✓ **Stärkung der kommunalen Planungshoheit beim Ausbau der Windenergienutzung**

Rosendahl
Holtwick Osterwick Darfeld

Ausbau der WEA-Nutzung

Fazit:

- ✓ Nach Feststellung des Flächenbeitragswertes durch den Regionalplan liegt es in der Planungshoheit der Kommunen, -mit der dann geltenden neuen, vereinfachteren Steuerungsmethodik -den weiteren Ausbau der Windenergienutzung zu forcieren.

Rosendahl

Holtwick Osterwick Darfeld

Vielen Dank!